



Max-Born-Gymnasium

Regelungen für eine Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

Beurlaubungen für Auslandsaufenthalte sind nur möglich, wenn während des Aufenthalts kontinuierlich der **Unterricht an einer Schule** besucht wird. Nach der Rückkehr ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. **Eine Beurlaubung für Sprachreisen oder für rein private Auslandsaufenthalte ist nicht möglich.**

In jedem Fall ist ein **rechtzeitiger, schriftlicher Antrag** an die Schulleitung (mit den konkreten Daten und ggf. einem Antrag auf das Vorrücken auf Probe) erforderlich.

Es gibt für einen Schulbesuch im Ausland **folgende Möglichkeiten:**

- Ein Auslandsaufenthalt **vor der 10. Jahrgangsstufe** ist möglich, wird aber aufgrund des Alters der Schüler eher die Ausnahme sein. Hier bitte ich um rechtzeitige Rücksprache.
Man kann im **ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10** eine Schule im Ausland besuchen und nach der Rückkehr und dem Bestehen der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 vorrücken. Das heißt, dass bei dieser Variante der versäumte Lernstoff des ersten Halbjahres rasch nachgelernt werden muss. Schulaufgaben aus dem ersten Halbjahr sind allerdings nicht nachzuholen. Der Schüler nimmt nach einer gewissen Wiedereingewöhnungszeit von etwa zwei Wochen an allen Leistungsnachweisen des zweiten Halbjahres teil und muss mit diesen im Jahreszeugnis die Erlaubnis zum Vorrücken erhalten.
- Man kann **in Jahrgangsstufe 10 ganzjährig oder im zweiten Halbjahr** eine Schule im Ausland besuchen und anschließend auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 vorrücken. Mit Bestehen dieser Probezeit wird auch der Mittlere Schulabschluss erworben.
- Man kann **in Jahrgangsstufe 11 ganzjährig** eine Schule im Ausland besuchen und nach der Rückkehr die Jahrgangsstufe 11 wiederholen. Ein Vorrücken auf Probe in Jahrgangsstufe 12 ist nicht möglich, weil auch die Leistungen in Jahrgangsstufe 11 in die Abiturnote eingehen müssen.
- Man kann **nach dem ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 für ein ganzes Jahr** eine Schule im Ausland besuchen und nach der Rückkehr das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 absolvieren.

Für die **Probezeit** in der Jgst. 11 gilt:

„Die in den Ausbildungsabschnitt 11/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend fortgeführten Fremdsprache höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat. Die Leistungen im Projekt-Seminar und im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Verlängerung (der Probezeit) ist in diesem Fall nicht zulässig; die Schülerin oder der Schüler wird in die Jgst. 10 zurückverwiesen.“ (GSO § 30,5) Zurückverwiesene Schüler gelten nicht als Wiederholungsschüler.

Laut GSO § 41 gibt es eine **Höchstausbildungsdauer** am Gymnasium, die nicht überschritten werden darf. Sie beträgt zehn Jahre für die Gesamtverweildauer am Gymnasium und vier Jahre für die Oberstufe (Jgst. 10 mit 12). Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird allerdings nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.

Für alle weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an mich.

Oktober 2011

Dr. Robert Christoph